

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 16/13 B

L 9 KR 293/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 208 KR 860/11 WA (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r
und die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. März 2013 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. März 2013 wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten seit geraumer Zeit über Ansprüche der Klägerin im Zuge der Verordnung häuslicher Krankenpflege. Mit Schreiben vom 19.7.2010 forderte die Klägerin von der Beklagten außerdem die Zahlung von 1 832 952 Euro als "Kompensation, allgemeine Wiedergutmachung und Erstattung für ersparte Aufwendungen" sowie weitere 3 036 000 Euro "zur Wiedergutmachung für den fortdauernden Mordversuch". Das SG hat diese Streitpunkte zur gesonderten Verhandlung und Entscheidung abgetrennt und die Klage insoweit mit Gerichtsbescheid vom 18.6.2012 abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung ist erfolglos geblieben, weil es für die geltend gemachten Ansprüche im Sozialrecht keine Rechtsgrundlage gebe (*Urteil des LSG vom 20.3.2013*). Mit ihrer Beschwerde rügt die Klägerin die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache; gleichzeitig begehrt sie - zumindest sinngemäß - die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) sowie die Beordnung von Rechtsanwalt L. aus B. .

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 S 1 bis 3 SGG).
- 3 Die Klägerin macht geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, eine grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem



Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 65 f mwN). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 S 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*); deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

- 4 Die Klägerin hält es für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen sozialrechtlicher Ansprüche der Weg zur analogen Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche eröffnet ist oder ob sie zwingend auf Kostenerstattung, sozialrechtliche Herstellungs- oder Amtshaftungsansprüche beschränkt sind. Diese Frage - ihre Klärungsbedürftigkeit unterstellt - ist im vorliegenden Verfahren nicht klärungsfähig, weil die klageweise geltend gemachten Ansprüche im Sozialrecht nicht realisierbar sind. Das SGB V sieht für Versicherte im Rahmen der Gewährung von häuslicher Krankenpflege keine Anspruchsgrundlagen vor, die auf "Kompensation, allgemeine Wiedergutmachung" und "Erstattung ersparter Aufwendungen" gerichtet sind; dies gilt erst recht für angebliche Ansprüche "als Wiedergutmachung für den fortdauernden Mordversuch". Steht demnach fest, dass eine Klage im Sozialrechtsweg materiell keinen Erfolg haben kann, können sich auch keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen.
- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der erkennende Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 SGG).
- 6 Mit der Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde erübrigt sich auch der Antrag der Klägerin auf Gewährung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

